



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

55. Jahrgang

Ansbach, 29. Januar 2010

Nr. 2

Dieser Ausgabe liegt das **SACHVERZEICHNIS** zum Jahrgang **2 0 0 9** bei.

EINBANDDECKEN können ggf. bei der Buchbinderei Dagmar Hochreuther,
Schenkensteinstr. 19, 91622 Rügland-Unternbibert, bezogen werden.

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister, Kehrbezirksausschreibung vom 25. Januar 2010, Gz. 21-2206.3-g-15	10
Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister, Kehrbezirksausschreibung vom 25. Januar 2010, Gz. 21-2206.3-j-10	10
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO	11
Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und dem Markt Wendelstein bei der kommunalen Verkehrsüberwachung	12
Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und dem Markt Schwanstetten bei der kommunalen Verkehrsüberwachung	13
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Erlass einer Benutzungs- und einer Gebührensatzung für die Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee durch den Zweckverband Rothsee	15
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken zu dem Kapitel „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ vom 20. Januar 2010	15
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ für das Haushaltsjahr 2010	16

Am 2. Januar 2010 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Fritz Büttner

im Alter von 86 Jahren.

Bis zu seinem Ausscheiden im Dezember 1986 war er nahezu 10 Jahre im Pförtner- und Lageraufsichtsdienst des damaligen Sammellagers für Ausländer in Zirndorf - jetzt Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber - beschäftigt. Die ihm übertragenen Tätigkeiten hat er stets mit großer Zuverlässigkeit erledigt. Von Vorgesetzten und Kollegen wurde er allseits geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Bestellung zum
Bezirksschornsteinfegermeister
Kehrbezirksausschreibung vom 25. Januar 2010,
Gz. 21-2206.3-g-15**

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist

**zum 01.03.2010
für den Kehrbezirk
Erlangen-Höchstadt 15**

die Bezirksschornsteinfegermeisterin / der Bezirksschornsteinfegermeister zu bestellen.

Die Ausschreibung ist im Internet-Auftritt der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht (www.regierung.mittelfranken.bayern.de).

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 10

**Bestellung zum
Bezirksschornsteinfegermeister
Kehrbezirksausschreibung vom 25. Januar 2010,
Gz. 21-2206.3-j-10**

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist

**zum 01.03.2010
für den Kehrbezirk
Nürnberger Land 10**

die Bezirksschornsteinfegermeisterin / der Bezirksschornsteinfegermeister zu bestellen.

Die Ausschreibung ist im Internet-Auftritt der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht (www.regierung.mittelfranken.bayern.de).

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 10

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Januar 2010 Gz. 34-4116.3-1/10**

Der Freistaat Bayern beabsichtigt das Dienstgebäude des Finanzamtes in Fürth, Herrnstraße 69/71 und Fichtenstraße 78 mit den Fl.Nrn. 1098/3 und 1098/2, durch einen Anbau zu erweitern.

In den letzten Jahren führte der Aufgaben- und Personalszuwachs des Finanzamtes Fürth zu einer stetigen Zunahme des Raumbedarfes und einer erheblichen Auslagerung der Arbeitsbereiche auf die Außenstelle an der Wehlauer Straße. Um einen effektiven Dienstbetrieb zu ermöglichen, ist die Zusammenlegung und Unterbringung der Beschäftigten an einem Standort notwendig.

Für das Bauareal zwischen der Herrnstraße, dem Stresemannplatz, der Fichten- und der Karlstraße wurde im Jahr 2003 der ursprüngliche Bebauungsplan geändert und durch den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 333.1 Ä auf dem vorgeschriebenen Verfahrensweg mit Bürgerbeteiligung und öffentlicher Bekanntmachung ersetzt. Die geplante Baumaßnahme erfüllt die Anforderungen des gültigen Bebauungsplanes gemäß den Festsetzungen der Baugrenzen und der Bauhöhe.

Die Erweiterung wird als Verwaltungsbau mit drei oberirdischen Geschossen und einer Tiefgarage errichtet. In der Tiefgarage im Untergeschoss sind 50 notwendige Stellplätze ausgewiesen. Die Zufahrt zur Tiefgarage und die Ver- und Entsorgung des Amtes erfolgen, wie bisher, über die Fichtenstraße.

Die Planung des Erweiterungsbaus weist eine Nutzfläche von ca. 4.500 m², einschließlich Tiefgarage, mit einem Bruttorauminhalt von ca. 20.000 m³ auf. Der Entwurf sieht eine dreiflügelige Atriumbauweise mit Innenhof vor, mit Anbindung an den Bestandsbau an der Herrnstraße. Die Freifläche zwischen Alt- und Neubau zur Fichtenstraße wird, soweit diese nicht als Zufahrt und als Wirtschaftshof benötigt wird, als Grünfläche mit Anpflanzungen genutzt.

Die Bauten östlich des Hauptbaus und der auf der erworbenen Grundstücksfläche Fl.Nr. 1089/2 zum Stresemannplatz hin werden abgebrochen. In diesen Nachbarbauten waren vormals eine Poststelle und ein Discounter untergebracht.

Zur Energieversorgung werden umweltschonende, regenerative Technologien eingesetzt. Die Gebäude temperierung und -kühlung erfolgt vorwiegend über Erdwärme, die über Erdsonden generiert wird. Auf der extensiv begrünten Dachfläche sind außerhalb der verschatteten Bereiche Photovoltaikeinheiten geplant.

Der Beginn der Abbrucharbeiten ist für Frühjahr 2010 vorgesehen, die Fertigstellung im Herbst 2012.

Für dieses Vorhaben findet Art. 73 BayBO Anwendung. Zuständige Behörde für die Zustimmung ist die

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Auf Antrag des Bauherrn wird das Vorhaben hiermit gemäß Art. 66 Absatz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung tritt an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs.1 und Abs. 3 BayBO.

Die Bauvorlagen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung, d. h. vom 01.02.2010 bis 01.03.2010 während der Dienststunden, jeweils Montag bis Donnerstag 10:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr, sowie Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung unter Nr. 0911 24294-520 von den Beteiligten gemäß Art. 29 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) im Zimmer Nr. E 21 des Staatlichen Bauamts Nürnberg, Zollhof 6 in 90443 Nürnberg, eingesehen werden (Art. 66 Abs.4 BayBO).

Einwendungen gegen das Vorhaben können während des vorgenannten Zeitraums zur Niederschrift oder schriftlich auf dem Postweg bei dem Staatlichen Bauamt Nürnberg, Zollhof 6 in 90443 Nürnberg vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Sofern eine Zustimmung nach Art.73 BayBO erforderlich wird, kann die nach Art. 66 Abs.1 Satz 6 BayBO notwendige Zustellung der Zustimmung an die beteiligten Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf Art. 66 Abs. 4 BayBO wird ausdrücklich hingewiesen. Kosten, die den Beteiligten durch die Einsichtnahme der Unterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 11

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und dem Markt Wendelstein bei der kommunalen Verkehrsüberwachung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. Januar 2010 Gz. 12.2-1443-8/09

Der Markt Wendelstein (Beschluss des Marktgemeinderates vom 17.12.2009) und der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 07.01.2010) haben eine Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der kommunalen Verkehrsüberwachung abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit RS vom 18.01.2010 Gz. 12.2-1443-8/09 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt. Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Zweckvereinbarung
über die
Zusammenarbeit des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum
Nürnberg und dem Markt Wendelstein bei der
kommunalen Verkehrsüberwachung**

Der Markt Wendelstein
vertreten durch den Ersten Bürgermeister,
Werner Langhans

und der Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Dr. Ulrich Maly

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 18.01.2010 folgende

**Zweckvereinbarung
gemäß Art. 7 ff KommZG:**

Präambel

Städte und Gemeinden müssen alle Potentiale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst wirtschaftlich erbringen zu können. Durch die in dieser Zweckvereinbarung vereinbarte kommunale Zusammenarbeit der kommunalen Verkehrsüberwachung der Marktgemeinde Wendelstein und des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung für den Großraum Nürnberg im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs wird ein Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit fortgeführt.

Die Marktgemeinde Wendelstein überträgt die Aufgaben der Überwachung des ruhenden Verkehrs und nunmehr der Bußgeldsachbearbeitung für Verkehrsordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang auf den Zweckverband. Dadurch sollen auch hierfür bisher bei der Marktgemeinde Wendelstein anfallenden Kosten gemindert werden. Als Zielvorgabe ist eine Haushaltsverbesserung in Höhe von mindestens

15 % in Bezug auf das Haushaltsjahr 2008 vorgesehen.

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1. Der Markt Wendelstein ist nach § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, sowie für die Zeichen 237 (Radweg), Zeichen 239 (Gehweg), 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg), Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg), Zeichen 242/243 (Fußgängerbereiche) und Zeichen 325/326 (verkehrsberuhigter Bereich).
2. Der Markt Wendelstein überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung im Ruhenden Verkehr einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 2 Abs.4 ZuVOWiG, Bußgeldstelle) sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg.
3. Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg führt diese Aufgaben nach den geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

1. Die Einsatzzeiten/Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung, werden zwischen dem Markt Wendelstein und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Für das Einsatzgebiet Wendelstein sind zwischen 15 und 20 Einsatzstunden in der Woche vorgesehen.
2. Die erforderliche Vereinbarung mit der Polizeidirektion zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Markt Wendelstein.

§ 3

Personal und Kostenregelung

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg führt die Aufgaben mit eigenem Personal in Abstimmung mit dem Markt Wendelstein aus.

Die durch die Aufgabenerledigung anfallenden Betriebs-, Personal-, und Sachkosten erstattet der Markt Wendelstein auf Grundlage einer jährlich zu erstellenden Abrechnung. Die Erfassungs- und Verwaltungskosten werden dabei mit den durch den Zweckverband erhobenen Einnahmen im Zusammenhang mit Verwarnungen, Bußgeldbescheiden und Bescheiden nach § 25 a STVG, die aufgrund dieser Zweckvereinbarung ergangen sind, verrechnet.

Für die Erfassungskosten sind bei der Ermittlung die Anzahl der durchgeführten Überwachungsstunden für den Markt Wendelstein im Verhältnis zur Gesamtsumme der Überwachungsstunden des Zweckverbandes (getrennt nach ruhendem und fließendem Verkehr) maßgeblich. Die Verwaltungskosten werden durch Aufteilung der anfallenden Miet-, sonstigen Personal- und Verwaltungskosten für die weitere Sachbearbeitung im Zweckverband sowie Sachkosten für externe Dienstleistungen als Maßstab die jeweiligen Fallzahlen berechnet. Dabei wird der Anteil des Markts Wendelstein an den Gesamtfallzahlen des Zweckverbandes ermittelt.

Der Markt Wendelstein erstattet dem Zweckverband darüber hinaus die für die Aufgabenübernahme entstehenden einmaligen Personal- und Sachkosten.

§ 4

Inkrafttreten; Geltungsdauer, Kündigung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie läuft unbefristet. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Bei Streitigkeiten aus der Zweckvereinbarung die nicht im Wege einer gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, wird vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen.
2. Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte, oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vereinbarungspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Vereinbarungspartner entsprechende Lösung suchen.

Markt Wendelstein, 19. Januar 2010

Werner Langhans
Erster Bürgermeister

Nürnberg, 19. Januar 2010

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 12

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und dem Markt Schwanstetten bei der kommunalen Verkehrsüberwachung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. Januar 2010 Gz. 12.2-1443-7/09

Der Markt Schwanstetten (Beschluss des Marktgemeinderates vom 24.11.2009) und der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 07.01.2010) haben eine Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der kommunalen Verkehrsüberwachung abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit RS vom 10.12.2009 Gz. 12.2-1443-7/09 unter der Bedingung, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Zweckvereinbarung zustimmt, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt. Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Zweckvereinbarung über die

Zusammenarbeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und dem Markt Schwanstetten bei der kommunalen Verkehrsüberwachung

Der Markt Schwanstetten
vertreten durch den Ersten Bürgermeister,
Robert Pfann

und der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Dr. Ulrich Maly

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Dezember 2009 folgende

Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff KommZG:

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1. Der Markt Schwanstetten ist nach § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, sowie für die Zeichen 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) Zeichen 242/243 (Fußgängerbereiche) und Zeichen 325/326 (verkehrsberuhigter Bereich).
2. Der Markt Schwanstetten überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung im Ruhenden Verkehr einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 2 Abs.4 ZuVOWiG, Bußgeldstelle) sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg.

3. Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg führt diese Aufgaben nach den geltenden Vorschriften durch.

§ 2 Zusammenarbeit

1. Die Einsatzzeiten/Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen dem Markt Schwanstetten und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Für das Einsatzgebiet Schwanstetten sind zunächst 20 Einsatzstunden im Monat vorgesehen.
2. Die erforderliche Vereinbarung mit der Polizeidirektion zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Markt Schwanstetten.

§ 3 Personal und Kostenregelung

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg führt die Aufgaben mit eigenem Personal in Abstimmung mit dem Markt Schwanstetten aus.

Die durch die Aufgabenerledigung anfallenden Betriebs-, Personal-, und Sachkosten erstattet der Markt Schwanstetten auf Grundlage einer jährlich zu erstellenden Abrechnung. Die Erfassungs- und Verwaltungskosten werden dabei mit den durch den Zweckverband erhobenen Einnahmen im Zusammenhang mit Verwarnungen, Bußgeldbescheiden und Bescheiden nach § 25 a STVG, die auf Grund dieser Zweckvereinbarung ergangen sind, verrechnet.

Für die Erfassungskosten sind bei der Ermittlung die Anzahl der durchgeführten Überwachungsstunden für den Markt Schwanstetten im Verhältnis zur Gesamtsumme der Überwachungsstunden des Zweckverbandes (getrennt nach ruhendem und fließendem Verkehr) maßgeblich. Die Verwaltungskosten werden durch Aufteilung der anfallenden Miet-, sonstigen Personal- und Verwaltungskosten für die weitere Sachbearbeitung im Zweckverband sowie Sachkosten für externe Dienstleistungen als Maßstab die jeweiligen Fallzahlen berechnet. Dabei wird der Anteil des Markts Schwanstetten an den Gesamtfallzahlen des Zweckverbandes ermittelt.

Der Markt Schwanstetten erstattet dem Zweckverband darüber hinaus die für die Aufgabenübernahme entstehenden einmaligen Personal- und Sachkosten.

§ 4 Inkrafttreten; Geltungsdauer, Kündigung

Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Sie läuft unbefristet. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Bei Streitigkeiten aus der Zweckvereinbarung die nicht im Wege einer gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, wird vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen.
2. Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte, oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vereinbarungspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Vereinbarungspartner entsprechende Lösung suchen.

Markt Schwanstetten, 19. Januar 2010

Robert P f a n n
Erster Bürgermeister

Nürnberg, 19. Januar 2010

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg,
Dr. Ulrich M a l y
Verbandsvorsitzender

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 13

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Erlass einer Benutzungs- und einer Gebührensatzung für die Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee durch den Zweckverband Rothsee

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rothsee hat am 30.11.2009 folgende Satzungen beschlossen:

- Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Rothsee
- Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee am Rothsee

Beide Satzungen wurden am 01.12.2009 ausgefertigt und im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 26 vom 18.12.2009 bekannt gemacht. Sie sind am 02.12.2009 in Kraft getreten.

Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Roth, Weinbergweg 1, Zimmer 110 eingesehen werden.

Gemäß § 34 Abs. 1 der Verbandssatzung wird auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

MFrABI S. 15

Bekanntmachung der Planungsverbände

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken zu dem Kapitel „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 20. Januar 2010

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. § 7 Absatz 6 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), und Art. 13 Absatz 2 Satz 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken hat am 30. November 2009 die Beteiligung nach Artikel 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Teilfortschreibung des Regionalplans zu dem Kapitel „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ (ergänzende Beteiligung) beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 29. Januar 2010 bis einschließlich 2. März 2010 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 441.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Internetadressen www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter "Aktuelle Themen" und www.industrieregion-mittelfranken.de unter „Aktuelles“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg gegeben.

Nürnberg, 20. Januar 2010

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 15

Bekanntmachung der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
„Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und
Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.236.000,00 €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.000,00 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 980.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	60 %	588.000,00 €
Stadt Erlangen	40 %	392.000,00 €

(2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Erlangen, 19. Februar 2009

Zweckverband
„Gemeinschaftsanlagen im
Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf“
Eberhard Irlinger
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt in der Zeit vom 09.03.2009 bis einschließlich 16.03.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 19. Februar 2009

Zweckverband
„Gemeinschaftsanlagen im
Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf“
gez.
Eberhard Irlinger
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 16

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.